

Klage, eingereicht am 15. April 2019 — BG/Parlament**(Rechtssache T-253/19)**

(2019/C 213/60)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* BG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi, A. Champetier und A. Tymen)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2018 zur Beendigung ihres Vertrags aufzuheben;
- erforderlichenfalls die am 9. Januar 2019 bekanntgegebene Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 4. Januar 2019 zur Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 16. August 2018 aufzuheben;
- den Beklagten zum Ersatz des ihr durch sein Fehlverhalten entstandenen immateriellen Schadens in Höhe von 50 000 Euro zu verpflichten;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht sowie gegen die im Fall einer Beendigung des fraglichen Vertrags anwendbaren Verfahrensregelungen;
2. Verstoß gegen die Art. 12a und 24 des Beamtenstatuts und in diesem Zusammenhang Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches und faires Verfahren sowie Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und offensichtlicher Beurteilungsfehler.

Klage, eingereicht am 12. April 2019 — Al-Tarazi/Rat**(Rechtssache T-260/19)**

(2019/C 213/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Mazen Al-Tarazi (Shuwaikh, Kuwait) (Prozessbevollmächtigte: G. Beck und A. Khan, Barristers, sowie S. Patel, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 ⁽¹⁾ und Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 ⁽²⁾ auf den Kläger nicht anwendbar sind;
- die Durchführungsverordnung 2019/85 des Rates und den Durchführungsbeschluss 2019/87 des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- festzustellen, dass der Name des Klägers aus dem Anhang (Ziff. 266) der Durchführungsverordnung 2019/85 des Rates und dem Anhang (Ziff. 266) des Durchführungsbeschlusses 2019/87 des Rates zu streichen ist, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe unzureichende oder un schlüssige Gründe für die Benennung des Klägers dargelegt.
2. Die Benennung des Klägers beruhe auf einem offenkundigen Fehler bei der Tatsachenwürdigung, soweit der Beklagte keine Beweise für die angegebenen Tatsachen beigebracht habe, die die Begründung der getroffenen Maßnahmen stützten oder angeblich stützten bzw. soweit der Beklagte aus diesen Tatsachen abwegige Schlüsse gezogen habe.
3. Die Benennung des Klägers verletze dessen Verteidigungsrechte.
4. Die Benennung des Klägers verletze die Eigentumsrechte des Klägers, die Handelsfreiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2019, L 181, S. 4).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2019, L 181, S. 13).

Klage, eingereicht am 22. April 2019 — Imagina Media Audiovisual u. a./Kommission

(Rechtssache T-268/19)

(2019/C 213/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Imagina Media Audiovisual, SA (Barcelona, Spanien), Imagina EU (Brüssel, Belgien) und dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kuypers, N. Groot und B. Vitez)